

Offenlegungsbericht

gem. § 26a KWG

und der Verordnung über die angemessene

Eigenmittelausstattung (SolvV)

sowie gem. InstitutsVergV

per 31. Dezember 2010

**BKG Buchhändlerische Kredit-
Garantiegemeinschaft GmbH & Co. KG**

1 Offenlegung nach § 26a KWG, SolvV und InstitutsVergV

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden im Jahr 2004 durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeitet.

Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, welche die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser absichern sollen.

Die dritte Säule (Marktdisziplin) hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) zu ergänzen. Eine Reihe von Offenlegungspflichten und den damit verbundenen Informationen sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können. In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel für alle Institute.

Die Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung (sog. Solvabilitätsverordnung (SolvV)) vom 14.12.2006 wurde am 20.12.2006 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2006 Teil I Nr. 61, S. 2926 ff.) veröffentlicht und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Darin sind die in der Bankenrichtlinie (2006/48/ EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) vorgegebenen europäischen Mindesteigenkapitalstandards bzw. die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelempfehlung („Basel II“) in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV gilt sowohl auf Ebene des Einzelinstitutes als auch für Instituts- und Finanzholding-Gruppen auf konsolidierter Basis.

Auf Grund des § 25a Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 5 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) eingefügt worden ist, erließ das Bundesministerium der Finanzen die „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung - InstitutsVergV)“. Die Instituts-Vergütungsverordnung fokussiert insbesondere auf eine stärkere Ausrichtung der Vergütungsstrukturen auf den längerfristigen Erfolg des Unternehmens und die angemessene Berücksichtigung eingegangener Risiken.

Mit den nachfolgenden Informationen setzt die Gesellschaft die Offenlegungsvorschriften des § 26a KWG, der SolvV und der InstitutsVergV ergänzend zu den im Jahresabschluss zum

31.12.2010 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 veröffentlichten Informationen um. Der Offenlegungsbericht der BKG Buchhändlerische Kredit-Garantiegemeinschaft GmbH & Co. KG (BKG-KG) erfolgt auf Basis des Jahresabschlusses 2010. Er wird im Internet als eigenständiger Bericht unter www.bag-service.de auf der Webseite der BAG Buchhändler-Abrechnungsgesellschaft mbH & Co. KG (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

2 Einstellung des Geschäftsbetriebs

Mit Wirksamkeit zum 30. August 2010 wurde der Geschäftsbereich der BAG für die Abwicklung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs auf die neu gegründete BAG Buchhändler-Abrechnungsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, ausgegliedert; deren Gesellschafter ist die DZB BANK GmbH, Mainhausen. Damit entfiel in 2010 der Geschäftszweck der BKG. Vor diesem Hintergrund wurden – beginnend mit dem Datum vom 01. September 2010 – neue zu verbürgende Finanzierungsanfragen an die DZB BANK GmbH zur direkten Kreditvergabe weitergereicht und ausschließlich nur noch Bürgschaften für die Finanzierung des Schulbuchgeschäftes ausreicht. Die Verbürgung des Schulbuchgeschäftes wurde zum 30. Oktober 2010 eingestellt.

Mit Schreiben vom 30. September 2010 wurde der Bankenaufsicht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 7 mitgeteilt, dass ab dem 01. November 2010 das Neugeschäft der BKG vollständig eingestellt wird. Gemäß den Beschlüssen der Gesellschafter zur weiteren Zeitplanung zum Abbau der Gesellschaft ist die Rückgabe der Banklizenz für Juli 2011 geplant; für diesen Tag ist die Verabschiedung eines Gesellschafterbeschlusses über die Auflösung der Gesellschaft zum 31. Juli 2011 vorgesehen.

3 Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)

3.1 Grundlagen

Die Durchführung des Bürgschaftsgeschäftes ist ohne Eingehen von Risiken nicht möglich. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Gesellschaft das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken als integralen Bestandteil ihrer Gesamtrisikosteuerung.

Für die angemessene Ausgestaltung des Risikomanagements hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit ihrem Rundschreiben vom 30. Oktober 2007 die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vorgegeben. Dazu gehören insbesondere die Festlegung angemessener Strategien sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit. Am 15. Dezember 2010 hat die Bundesanstalt die dritte Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement

gement veröffentlicht. Die Modifikationen konzentrieren sich insbesondere auf die Anforderungen an den Strategieprozess. Ebenso wurden neue Regelungen zu Stressszenarien und weitere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute im Hinblick auf Liquiditätsrisiken und –reserven eingeführt.

Im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und die Einbindung der beiden Geschäftsführer sind bei der Gesellschaft keine hohen Risiken zu erkennen. Die Verantwortung für das Risikomanagement in der Bank lag im Berichtsjahr bei beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Die Strukturen des Risikomanagementsystems haben aufgrund des Fördercharakters der Gesellschaft folgende Zielsetzung: Das wirtschaftliche Ergebnis der BKG-KG soll die Bildung einer ausreichenden Risikovorsorge und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals ermöglichen, ohne die zur Verfügung gestellten Mittel (Treugaben) zu beanspruchen.

In 2009 wurde dazu ein schriftlich fixiertes Gesamtkonzept zum Risikomanagement unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit erstellt. Im Geschäftsjahr 2010 erfolgte turnusgemäß eine Überprüfung des Gesamtkonzepts; in geringem Umfang wurden primär redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Gesellschaft berücksichtigt in ihrer Steuerung die Risikoarten „Risiken aus Handelsgeschäften“, Adressausfallrisiko, Zinsänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken.

3.2 Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als „Gefahr, dass aufgrund von Bonitätsverschlechterungen und dem damit verbundenen Zahlungsausfall (ganz oder teilweise) einer Person/Unternehmung, zu der eine wirtschaftliche Beziehung besteht, Schäden entstehen“ verstanden. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der BKG-KG nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Gesellschaft selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften sowie aus dem Kontrahentenrisiko im Falle des Abschlusses von Geldanlagegeschäften zusammen.

Gemäß der Organisationsrichtlinie der BKG-KG über das Kreditgeschäft werden zur Erkennung, Steuerung und Überwachung von Adressenausfallrisiken im Einzelfall als Informationsgrundlage die 15-tägigen „BAG-Abrechnungen“ sowie die Ergebnisse des regelmäßigen Abgleichs vom Darlehensbestand des kreditausreichenden Instituts und dem Obligo-Bestand

bei der Gesellschaft genutzt. Außerdem werden die Informationen aus eingereichten Jahresabschlüssen der Kreditnehmer und der regelmäßigen Kommunikation mit dem kreditausreichenden Institut hinzugezogen. Die Risikosteuerung des Adressenausfallrisikos erfolgt u.a. durch eine Diversifizierung hinsichtlich Regionen und Größenklassen sowie durch eine differenzierte Betreuungskonzeption. Adressenausfallrisiken werden ferner im Rahmen der Großkreditüberwachung kontrolliert.

Zum Thema Adressenausfallrisiko verweisen wir zusätzlich auf Kapitel 7 (Allgemeine Ausweispflichten) und Kapitel 8 (Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen).

3.3 Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- wie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bank.

Aufgrund der Vermögensstruktur der Gesellschaft ist diese Risikoart von untergeordneter Bedeutung. Handelsgeschäfte schließt die BKG-KG nur als Geldhandelsgeschäfte zur Geldanlage ihres Kapitals ab; entsprechende Abschlüsse erfolgten in 2010 ausschließlich bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten. Die Gesellschaft ordnet daher diese Geschäfte ausschließlich dem Anlagebuch zu. Dabei wird jedes Handelsgeschäft durch einen Geschäftsführer erst nach Genehmigung des anderen Geschäftsführers abgeschlossen.

Die BKG-KG ist Nichthandelsbuchinstitut gemäß § 2 Abs. 11 KWG. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt. Zum Thema Marktrisiko verweisen wir zusätzlich auf Kapitel 10 (Marktrisiko) sowie auf Kapitel 13 (Beteiligungen im Anlagebuch) und Kapitel 14 (Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch).

3.4 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko definiert die BKG-KG als die Gefahren von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzt die Gesellschaft den Basisindikatoransatz. Hierbei werden Anrechnungsbetrag und relevanter Indikator gemäß §§ 270, 271 SolvV ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt demnach 15% des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Jahreswerte

bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Ermittlung sind die in § 271 SolvV bestimmten Aufwendungen und Erträge, die den entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellten Jahresabschlüssen zu entnehmen sind.

Per 31.12.2010 wurde ein Wert von 32 TEUR als operationelles Risiko ermittelt. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen.

Zum Thema operationelles Risiko wird zusätzlich auf Kapitel 11 verwiesen.

3.5 Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann. Die eingegangenen Bürgschaftsgeschäfte sind Eventualverbindlichkeiten, die unmittelbar keine Liquidität/Refinanzierung benötigen. Erst im Falle einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten, die aufgrund der hohen Bestände an Tages- und Termingeldern von der Gesellschaft als nicht wesentlich beurteilt werden.

Die Fälligkeiten und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft werden von den zuständigen Mitarbeitern der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Beteiligungsgesellschaft mbH (BBG) überwacht.

Da aufgrund der spezifischen Geschäftstätigkeit keine nennenswerten unvorhergesehenen Liquiditätsbelastungen auftreten können, hat das Liquiditätsrisiko für die BKG-KG eine geringe Bedeutung.

4 Anwendungsbereich (§323 SolvV)

Die BKG-KG ist ein meldepflichtiges Institut im Sinne der SolvV.

5 Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)

5.1 Kapitalstruktur

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BKG-KG verfügt nach Feststellung des Jahresüberschusses über Eigenmittel in Höhe von T€ 1.240; der Umfang des Kernkapitals liegt bei T€ 1.200.

Die Eigenmittel setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	Stichtag TEUR
Kernkapital	
Einlage der BKG-GmbH (unbeschränkt haftender Gesellschafter)	400
Variables Kapital Komplementär	-2
Einlage der MVB (Kommanditist)	775
Variables Kapital Kommanditist	15
Kernkapital gesamt	1.188
Abzugsposten (immaterielle Vermögensgegenstände)	6
Haftendes Eigenkapital nach § 10 (2) Satz 2 KWG	1.222
Eigenmittel nach § 10 (2) Satz 1 KWG	1.222
Eigenmittel insgesamt für Solvenzzwecke	1.222

Gem. § 10 Abs. 6 und 6a KWG bestehen keine Abzugspostitionen:

	Stichtag TEUR
Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG	0

5.2 Aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz (Solvabilität)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der BKG-KG richtet sich nach den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung sowie nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Auf Basis der Geschäftstätigkeit werden die Konzepte und Maßnahmen zur Risikosteuerung jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Aufgrund des Branchenfokus in der Buchhandelsbranche und des Geschäftsumfanges erfolgt die Messung der Risikotragfähigkeit auf Basis der Solvabilitätskennziffern, so dass Adressenausfallrisiken und operationelle Risiken erfasst werden. Die anderen Risikoarten sind aufgrund der Geschäftsart aus Sicht der Gesellschaft als unwesentlich zu bewerten und werden daher nicht berücksichtigt; eine Abbildung erfolgt ausschließlich im Rahmen des internen Risikotragfähigkeitskonzeptes.

Die Eigenkapitalanforderungen werden den anwendbaren Eigenmitteln gem. § 2 SolvV gegenübergestellt.

Die Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 6 SolvV entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	März 2010	Juni 2010	Sept. 2010	Dezember 2010
Gesamtkennziffer in %	87,06	88,55	94,63	79,87

Die Schwankungen resultieren aus Veränderungen der Risikovorsorge und sich damit ändernden Eigenkapitalanforderungen für das Adressenausfallrisiko. Die Gesamtkennziffer nach SolvV liegt mit 79,87 % deutlich über der aufsichtsrechtlichen Anforderung.

Die Angemessenheit der Eigenmittel war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.3 Eigenmittelanforderungen, Angaben gemäß § 325 Abs.2 SolvV

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wendet die BKG-KG den Kredit-Standardansatz (KSA) gemäß §§ 24 ff. SolvV an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	Eigenkapitalanforderung in TEUR
Standardansatz / Anlagebuch	
- Zentralregierungen	0
- Regionalregierungen	0
- Institute	21
- Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	0
- Unternehmen	0
- Mengengeschäft	69
- Investmentanteile	0
- Sonstige Positionen	0
- Überfällige Positionen	1
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	0
Operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz	32
Summe	123

Die regulatorisch vorgegebenen Mindestquoten von 8 % bei der Gesamtkapitalkennziffer und 4% bei der Kernkapitalquote wurden im Berichtsjahr jederzeit eingehalten. Zum 31.12.2010 betrug die Gesamtkapitalquote 79,87 %.

6 Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§326 SolvV)

Die Gesellschaft schließt entsprechend der Satzung keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

7 Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)

Die Gesellschaft stuft einen Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „Intensivbetreuung“ bzw. als „Problemkredit“ ein. In der Organisationsrichtlinie über das Kreditgeschäft werden Fälle als Intensivbetreuung definiert, bei denen Kreditnehmer durch verspätete Tilgungszahlungen auffällig geworden, aber grundsätzlich ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Für diese Fälle der Intensivbetreuung ist eine parallele Beobachtung und Beurteilung durch die Bereiche Markt und Marktfolge vorgesehen.

In der Organisationsrichtlinie für die Behandlung von Problemkrediten werden solche Bürgschaften als Problemfälle eingestuft, bei denen Leistungsstörungen festgestellt werden, die nicht in absehbarer Zeit behoben werden können und bei denen daher von einer drohenden Inanspruchnahme aus der ausgereichten Bürgschaft ausgegangen werden muss. Die als Problemfälle erkannten Bürgschaften werden auf ihre Sanierungsfähigkeit geprüft.

Werden die als Problemfälle erkannten Bürgschaften vom Bereich Marktfolge als „nicht sanierungsfähig“ eingestuft, sind sie der Abwicklung zuzuordnen und entsprechende Maßnahmen zur Risikovorsorge zu treffen.

Bei der Risikovorsorgebildung für Bürgschaften geht die BKG-KG in Abhängigkeit von der Einstufung als Intensivbetreuungsfall oder Problemfall wie folgt vor: Bei Fällen der Intensivbetreuung ist im Einzelfall keine Risikovorsorge zu bilden. Für diese Fälle werden pauschale Wertberichtigungen (Rückstellungen) gebildet. Bei den Problemkrediten sind die Einzelrisiken in Höhe des wahrscheinlichen Ausfalls zu quantifizieren und entsprechende Wertberichtigungen im Monat der Feststellung der wahrscheinlichen Inanspruchnahme aus der jeweiligen Bürgschaft zu bilden, wobei die jeweilige Zuführung aufgrund des Votums vom Bereich Marktfolge erfolgt.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2010 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Forderungen an Kreditinstitute
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen	1.211	1.288

Im Bürgschaftsgeschäft beschränkt sich die BKG-KG entsprechend des Gesellschaftsvertrages auf den Betrieb einer Kredit-Garantiegemeinschaft für den von der BAG Buchhändler-Abrechnungs-Gesellschaft mbH (bzw. bis zum 01. November 2011 der BAG Buchhändler Abrechnungsgesellschaft mbH & Co. KG) durchgeführten Abrechnungs- und Zahlungsverkehr. Anlagen der Gesellschaftsmittel in Vermögensgegenstände haben sich laut dem Gesellschaftsvertrag an Liquidität und Ertrag zu orientieren. Die Anlage in Vermögensgegenständen zum Erzielen von Erträgen aus dem kurzfristigen An- und Verkauf (z.B. Aktien, Devisen, Edelmetallen) ist ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund verzichtet die Gesellschaft auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung des Bruttokreditvolumens (ohne Wertpapiere) auf die wesentlichen Gruppen in der Buchhandelsbranche stellt sich wie folgt dar:

Segment	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva		
	31.12.2010	31.12.2009	31.12.2008
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Inländische Kreditinstitute	1.288	1.426	1.334
Inländische Kunden			
- darunter Buchhändler	1.211	1.313	1.384
- darunter Verlage	0	0	0
	1.211	1.313	1.384
Gesamtkreditvolumen	2.499	2.739	2.718

Die Forderungen an Kreditinstitute betreffen zum Bilanzstichtag ausschließlich ungesicherte Forderungen aus bei Kreditinstituten unterhaltenen laufenden Konten oder nur der Geldanlage dienende Guthaben, die spätestens in sechs Monaten fällig sind (sog. Geldhandelskredite). Vor diesem Hintergrund verzichtet die BKG-KG an dieser Stelle auf eine weitere Aufteilung.

Das Bruttokreditvolumen der Bank hat hinsichtlich seiner Größenklassengliederung des Kreditvolumens nach § 19 Abs. 1 KWG zum Bilanzstichtag folgende Strukturen:

		Kreditnehmer		Kreditvolumen	
		Anzahl	%	T€	%
bis T€	5	45	47,4	84	3,4
über T€	5 bis T€	12	12,6	88	3,5
über T€	10 bis T€	15	15,8	216	8,6
über T€	20 bis T€	21	22,1	823	32,9
über T€	120	2	2,1	1.288	51,6
		95	100,0%	2.499	100,0%

¹ Großkreditgrenze zum 31. Dezember 2010

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar:

	01.01.2010	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2010
	in TEUR	In TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Einzelwertberichtigungen	98	67	0	13	44
Rückstellungen für das Kreditgeschäft					
darunter Einzelrückstellungen	14	0	14	16	16
darunter pauschale Rückstellungen	21	0	21	19	19
Summe	35	0	35	35	35
Vorsorgereserven i.S.v. § 340 f HGB	40	0	0	0	40
Risikovorsorge insgesamt	173	67	35	48	119

Daneben wurden im Berichtsjahr Direktabschreibungen von TEUR 2 vorgenommen.

8 Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)

Die anzusetzenden Risikogewichte sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Risikogewicht in %	KSA-Positionswert nach § 48 SolvV in TEUR	Risikogewichteter KSA-Positionswert nach § 24 SolvV in TEUR	Eigenkapital- anforderungen in TEUR
0			
10			
20	1.328	266	21
35			
50			
70			
75	1.145	859	69
90			
100			
115			
150	4	6	1
Sonstige Risi- kogewichte			
Gesamt	2.477	1.131	91

9 Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)

Aufgrund der Nichtanwendung des IRB-Ansatzes ergeben sich für die Gesellschaft keine weiteren Offenlegungsverpflichtungen.

10 Marktrisiko (§330 SolvV)

In 2010 wurden von der BKG-KG Gelder (aus der Anlage des Gesellschaftskapitals) auf Termingeldkonten (bis zu 6 Monate) sowie auf verzinslichen Kontokorrentkonten bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten unterhalten. Weitere Handelsgeschäfte im Sinne der MaRisk wurden von der Gesellschaft in 2010 nicht getätigt.

Die BKG-KG geht weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch wird auf Kapitel 14 verwiesen.

11 Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Gesellschaft den Basisindikatoransatz gemäß §§ 270-271 SolvV an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens wird auf die Ausführungen zum Management des operationellen Risikos verwiesen. Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 5 quantifiziert.

12 Risikotragfähigkeit

Zur Abbildung der Risikotragfähigkeit der BKG-KG besteht ein internes Risikotragfähigkeitskonzept, bei welchem das Risikopotential ermittelt und der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt wird. In das Konzept fließen Marktpreis-, Adressenausfall-, operationelle und Liquiditätsrisiken ein. Die Risikopotentiale der einzelnen Risikoarten werden in zwei unterschiedlichen Szenariosituationen im Risikotragfähigkeitskonzept betrachtet (Normalfall und Maximalbelastungsfall).

Für das Risikoszenario „Normalbelastung“ erfolgt eine Zuweisung von Risikodeckungsmassen in absoluter Form bis zu der Höhe, bei welcher die Bank nur primäres und sekundäres Risikodeckungspotential (RDP) verbraucht. Das quartäre RDP wird - nur informativ - insoweit in die Rechnung einbezogen, dass eine SolvV-Kennzahl von 8,4 % erhalten bleiben würde.

Für das Risikoszenario „Maximalbelastungsfall“ stellt die BKG-KG eine höhere Risikodeckungsmasse zur Verfügung. Dabei wird so viel RDP zur Verfügung gestellt, dass ein haftendes Eigenkapital von Mio. EUR 1 erhalten bleibt.

Per 31. Dezember 2010 liegt die Risikoauslastung im Normalbelastungsfall bei 62,39 % und 59,87 % im Maximalbelastungsfall.

13 Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)

Die Bürgschaftsbank hält zum Stichtag 31. Dezember 2010 keine Beteiligungen; ebenso wurden im gesamten Geschäftsjahr keine Beteiligungen gehalten.

14 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)

Zinsänderungsrisiken sind bei der Gesellschaft nicht in nennenswertem Umfang vorhanden. Bei den Aktiva bestehen lediglich Kontokorrentguthaben und Termingelder. Bei den Passiva bestehen neben den Gesellschaftsmitteln ausschließlich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Ein Kündigungsrisiko ist somit bei der BKG-KG nicht gegeben.

15 Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Die Gesellschaft führt keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. § 334 SolvV durch.

16 Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)

Die Gesellschaft wendet den IRBA nicht an.

17 Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV)

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die grundsätzliche Limitierung von Bürgschaften auf einen Grenzwert von 12,5 % des Vorjahresumsatzes des Bürgschaftsnehmers im Abrechnungsverkehr mit der BAG bzw. der BAG GmbH & Co. KG. Ferner reicht die Gesellschaft grundsätzlich nur Bürgschaften an Verlage und Buchhandlungen aus, die am Abrechnungsverkehr der BAG seit mindestens 12 Monaten teilnehmen. Dabei ist die Laufzeit der Bürgschaften grundsätzlich auf 9 Monate begrenzt.

18 Vergütungssysteme (§ 7 InstitutsVergV)

Bei der BKG handelt es sich um kein bedeutendes Institut i.S.v. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV, so dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 8 InstitutsVergV keine Anwendung finden.

Das praktizierte Vergütungssystem steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie. Ein wachstumsorientiertes Anreizsystem besteht nicht; ebenso bestehen keine Anreize zur Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken. Die Gesellschaft hat aufgrund der einfachen Strukturen in seinen Organisationsrichtlinien keine Grundsätze zu den Vergütungssystemen festgelegt. Ferner wird aus Wesentlichkeitsgründen und der geringen Komplexität der Vergütungssysteme der Gesellschafter auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Die Bürgschaftsbank hat ihre werbende Tätigkeit eingestellt. Eine Auflösung zum 31. Juli 2011 ist geplant. Aufgrund der Umstrukturierungen innerhalb der BAG (vergleiche Abschnitt 2) wurde das Vergütungssystem ab dem 1. Juli 2010 umgestellt.

Eine garantierte variable Vergütung wird bei der Gesellschaft nicht gewährt.